

## **VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)** (vom 21. November 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Sie vollzieht Artikel 14 GEG.

#### **Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

### 2. Kapitel: **ORGANISATION**

#### **Artikel 3** Vorsitz

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

<sup>2</sup> Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung.

#### **Artikel 4** Stimmenzähler

<sup>1</sup> Der Gemeindevorsteher oder die Frau Gemeindevorsteherin amtiert als Stimmenzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

<sup>2</sup> Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

#### **Artikel 5** Protokoll

<sup>1</sup> Der Gemeindeführer oder die Gemeindeführerin oder deren Stellvertretung hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

<sup>3</sup> Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

---

<sup>1</sup> RB 1.1111.

<sup>2</sup> RB 1.1101.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

### 3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 6** Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht-stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er oder sie diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten.

<sup>3</sup> Der oder die Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

##### **Artikel 7** Ausstandspflicht

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

##### **Artikel 8** Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

##### **Artikel 9** Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

<sup>1</sup> Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der Stimmenden halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte<sup>3</sup> ist anwendbar.

##### **Artikel 10** b) Form

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

<sup>2</sup> Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt.

---

<sup>3</sup> WAVG, RB 2.1201.

## **Artikel 11** Rügepflicht

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sofort darauf hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

## 2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

### **Artikel 12** Beteiligungsrecht

<sup>1</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

<sup>2</sup> Weicht ein Redner oder eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, wird er oder sie von der vorsitzenden Person ermahnt. Fruchtet die Mahnung nichts, kann die vorsitzende Person ihm oder ihr das Wort entziehen.

<sup>3</sup> Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

### **Artikel 13** Antragsrecht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der oder die Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter oder eine von ihm bezeichnete Berichterstatterin hat den Antrag zu erläutern.

<sup>2</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Abs. 4 stellen.

<sup>3</sup> Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

<sup>4</sup> Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung über das Geschäft an der Gemeindeversammlung.

## 3. Abschnitt: **Abstimmungen**

### **Artikel 14** Verfahren

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der oder die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.

d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

<sup>3</sup> Vor der Abstimmung wiederholt der oder die Vorsitzende die eingegangenen Anträge, nennt deren Antragsteller oder Antragstellerinnen und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

<sup>4</sup> Nach der Abstimmung erklärt der oder die Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Bestehen darüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung des oder der Vorsitzenden bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

#### **Artikel 15** Variantenabstimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

<sup>2</sup> Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der oder die Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

#### **Artikel 16** Grundsatzabstimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

<sup>2</sup> Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen bindend.

#### **Artikel 17** Konsultativabstimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

<sup>2</sup> Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

### 4. Abschnitt: **Wahlen**

#### **Artikel 18** Verfahren

<sup>1</sup> Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der oder die Vorsitzende die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

<sup>3</sup> Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

<sup>4</sup> Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der oder die Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt,

die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

#### 5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

##### **Artikel 19** Vorgehen

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

<sup>2</sup> Ist der oder die Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner oder ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.

<sup>3</sup> Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

#### 6. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

##### **Artikel 20** Anfragerecht

<sup>1</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

<sup>2</sup> Der Vertreter oder die Vertreterin des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er oder sie die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

<sup>3</sup> Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

##### **Artikel 21** Vorschlagsrecht

<sup>1</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

#### 4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 22** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindegeschreiber: Stephan Huber

## INHALTSÜBERSICHT

### VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)

#### 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Artikel 1** Gegenstand und Zweck
- Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

#### 2. Kapitel: **ORGANISATION**

- Artikel 3** Vorsitz
- Artikel 4** Stimmzähler
- Artikel 5** Protokoll

#### 3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

##### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 6** Öffentlichkeit
- Artikel 7** Ausstandspflicht
- Artikel 8** Beschlussfähigkeit
- Artikel 9** Beschlussfassung
  - a) Massgebliches Mehr
- Artikel 10** b) Form
- Artikel 11** Rügepflicht

##### 2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

- Artikel 12** Beteiligungsrecht
- Artikel 13** Antragsrecht

##### 3. Abschnitt: **Abstimmungen**

- Artikel 14** Verfahren
- Artikel 15** Variantenabstimmungen
- Artikel 16** Grundsatzabstimmungen
- Artikel 17** Konsultativabstimmungen

##### 4. Abschnitt: **Wahlen**

- Artikel 18** Verfahren

##### 5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

- Artikel 19** Vorgehen

##### 6. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

- Artikel 20** Anfragerecht
- Artikel 21** Vorschlagsrecht

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 22** Inkrafttreten